

**Satzung
über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten
der Samtgemeinde Salzhausen**

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 72 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Salzhausen wird eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte bestellt. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, soweit die Samtgemeinde gem. § 72 NGO zuständig geworden ist,betreffen.
- (3) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 genannten Zieles der Frauenbeauftragten übertragen werden.
- (4) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten beschränken sich generell auf Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Samtgemeinde. Für Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Salzhausen wird die Frauenbeauftragte nur nach besonderer Ermächtigung der jeweiligen Gemeinde und Zustimmung der Samtgemeinde Salzhausen tätig.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindegremiums, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindevorstand, so hat der Samtgemeindevorstand den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindevorstand entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5

Beteiligungsrechte

- (1) Der Samtgemeindevorstand hat die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Der Samtgemeindevorstand hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (3) Die Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindevorverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Frauenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Salzhausen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Salzhausen, den 16. Dezember 2002

(Putensen)
Samtgemeindevorstand

(Magdeburg)
Samtgemeindevorstand